

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2017

Nr. 30

Rostock, 20.07.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen der Universität Rostock vom 25. April 2017

Anlage 2: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 3.1: Bildungswissenschaften

Anlage 4: Aufbau der wählbaren Fachwissenschaften

HERAUSGEBER DER REKTOR DER UNIVERSITÄT ROSTOCK 18051 ROSTOCK

Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen der Universität Rostock

Vom 25. April 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, § 4 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 391), § 19 Absatz 1 Satz 1 Lehrerprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBI. M-V S. 313) und der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1121), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/2017) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen an der Universität Rostock vom 9. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen vom 7. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Punkt "Anlagen" der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Anlage 3 werden die Worte "und Module" gestrichen.
 - b) In Anlage 4 werden die Worte "und Module" gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert.
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte. Für ein ordnungsgemäßes Studium sind insgesamt mindestens 279 Leistungspunkte an der Universität Rostock zu erwerben, 21 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung. Die Fachwissenschaften umfassen 180 Leistungspunkte und die Fachdidaktik 30 Leistungspunkte. Von diesen sind je Fach drei Leistungspunkte den Staatsexamensprüfungen vorbehalten Die Bildungswissenschaften umfassen 60 Leistungspunkte, die Praktika und die Abschlussarbeit jeweils 15 Leistungspunkte. Der Profilbereich Berufswahl/Berufsorientierung wird in einzelnen Lehrveranstaltungen der Module des Studiengangs integriert berücksichtigt."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht."
- 3. § 5 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung können in diesem Studiengang alle Fachwissenschaften gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 4 studiert werden (Zusatzfächer).

- (2) Das Studium des Erweiterungsfachs umfasst regelmäßig alle Module der gewählten Fachwissenschaft. Es wird empfohlen, sich frühestens nach dem zweiten Fachsemester oder später für ein Erweiterungsfach einzuschreiben, wenn das Erweiterungsfach während des Studiums in den beiden Hauptfächern aufgenommen wird. Zur Einschreibung in das Erweiterungsfach hat die/der Studierende ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung nachzuweisen.
- (3) Eine Erweiterung des Studiums ist nur einmal möglich. Das Erweiterungsfach kann nicht ausgetauscht werden, auch ist ein Tausch zwischen Erweiterungsfach und eines der Hauptfächer ausgeschlossen.
- (4) Die Überschneidungsfreiheit von Erweiterungsfach mit den beiden Hauptfächern bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann nicht gewährleistet werden; § 4 Absatz 5 Satz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Lehramt) gilt entsprechend. Beim Zugang zu Lehrveranstaltungen gemäß § 7 der Rahmenprüfungsordnung (Lehramt) werden Studierende eines Erweiterungsfaches nachrangig behandelt.
- (5) Die Note der Erweiterungsprüfung geht nicht in die Note der Ersten Staatsprüfung mit ein. Der früheste Zeitpunkt für eine Erweiterungsprüfung ist in der nächsten Prüfungsphase nach dem Ersten Staatsexamen. Sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.
- (6) In diesem Studiengang können bestimmte Lehramtsstudienfächer auch als Beifächer gemäß § 4 Absatz 2 Lehrerprüfungsverordnung studiert werden. Eine Übersicht der wählbaren Beifächer sowie Näheres zum Studium folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Beifach zum Lehramt."
- 4. Die Anlagen 2, 3.1 und 4 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

- 1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018.
- 2. Wiederholungsprüfungen sind jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.
- 3. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, gilt § 5 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen in der durch diese Satzung geänderten Fassung. Im Übrigen finden die Vorschriften der bisher für sie geltenden Fassung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2022. Sie können auf Antrag an das zentrale Prüfungs- und Studienamt für Lehrämter jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Lehramt) und der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen in der durch diese Satzung geänderten Fassung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 26 der Rahmenprüfungsordnung (Lehramt) anerkannt. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. April 2017.

Rostock, den 25. April 2017

Der Rektor der Universität Rostock Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

Anhang:

Anlage 2: Prüfungs- und Studienplan Anlage 3.1: Bildungswissenschaften

Anlage 4: Aufbau der wählbaren Fachwissenschaften

Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen Anlage 2: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Prüfungs- und Studienplan

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36
1	Modulname	Fachwissenschaft 1				Bildungswissenschaft		Fachwissenschaft 2					
2	Modulname	Fachwissenschaft 1				Bildungswissenschaft		Fachwissenschaft 2					
3	Modulname	Fachwissenschaft 1			Fachdidaktik 1	Bildungswissenschaft chdidaktik 1 Bildungswissenschaft		Fachwissenschaft 2					
4	Modulname	Fachwissenschaft 1		Factiuldaktik i				Fachwissenschaft 2			Sozialpraktikum		
5	Modulname	Fachwiss	senschaft 1	Fachdidaktik 1	Bildungswis		issenschaft		Fachdidaktik 2	Fachwissenschaft 2			
6	Modulname	Fachwiss	senschaft 1	i aciiuluaktik i	Bildungswissenschaft		Fachwissenschaft 2		T activituantin 2	Orientierungs- praktikum			
7	Modulname		Fachwissenschaft 1			Bildungswissenschaft		Fachwissenschaft 2					
8	Modulname	Fachwissenschaft 1				Bildungswissenschaft		Fachwissenschaft 2				Hauptpraktikum	
9	Modulname	Fachwissenschaft 1			Fachdidaktik 1	Bildungswissenschaft		Fachdidaktik 2	Fachwissenschaft 2				
10	Modulname		Staatsexamen										
	Legende Fachwissenschaft E - Exkursion Fachdidaktik IL - Integrierte Lehrve Fachwissenschaft Ko - Konsultation Fachdidaktik OS - Online Seminar Bildungswissenschaft P - Praktikumsverans Praktika Pr - Projektveranstalt Staatsexamen				eranstaltung staltung	S - Seminar SPÜ - Schulpraktische Übung Tu - Tutorium Ü - Übung V - Vorlesung		A - Abschlussarbeit B/D - Bericht/Dokum HA - Hausarbeit K - Klausur Koll ₄ Kolloquium mP - mündliche Prül	t/Dokumentation PrA - Projektarbeit beit Prot - Protokoll R/P - Referat/Präsentation uium SL - Studienleistung		ntation	LP - Leistungspunkte min - Minuten RPT - Regelprüfungstermin Std - Stunden SWS - Semesterwochenstunden Wo - Wochen	